



§ 1

Allgemeine Grundsätze

In Anerkennung der grundsätzlichen gesundheits-, bildungs-, generationen- und gesellschaftspolitischen Bedeutung fördert die Stadt Heringen (Werra) (nachfolgend Stadt genannt) die Vereins-, Sport-, Jugend- und Seniorenarbeit der städtischen Vereine und Verbände.

Um die Förderung auf eine einheitliche, nachprüfbare und gerechte Grundlage zu stellen, beschließt die Stadtverordnetenversammlung in ihrer Sitzung am 24.03.2022 folgende Richtlinie, die in der Regel jeder Fördermaßnahme zugrunde gelegt wird.

Ziel der Richtlinie zur Förderung der Vereins-, Sport- Jugend- und Seniorenarbeit soll es sein, die Leistungen der Vereinsarbeit zu unterstützen, um dadurch den Gemeinsinn in der Stadt Heringen (Werra) zu fördern und die vielfältige ehrenamtliche Tätigkeit der Vereinsmitglieder anzuerkennen.

Von den Vereinen wird erwartet, dass sie öffentliche Veranstaltungen durchführen und sich bei Bedarf an der Ausgestaltung städtischer Veranstaltungen beteiligen.

Die Vereins-, Verbands- oder sonstige Organisationstätigkeit muss sich im Rahmen des Allgemeinwohls bewegen, insbesondere darf sie nicht allgemeinen staatspolitischen Zielen entgegenstehen oder friedensstörende, jugendgefährdende oder sonstige allgemein nicht akzeptierte Tätigkeiten umfassen.

Die Förderung der Vereins-, Sport- Jugend- und Seniorenarbeit in der Stadt erfolgt nach dieser Richtlinie unter dem Vorbehalt der finanziellen Leistungsfähigkeit der Stadt im Rahmen der jeweils im städtischen Haushaltsplan bereitgestellten Mittel.

§ 2

Grundsätze der Förderung

- (1) Einer Förderung durch die Stadt muss die vorherige grundsätzliche Anerkennung des Vereins als förderfähig vorausgehen. Der vom Finanzamt ausgestellte, aktuell gültige Freistellungsbescheid zur Körperschaftsteuer für die jeweils zu prüfenden, rückwirkenden drei Kalenderjahre ist ohne Aufforderung vorzulegen.



- (2) Von der Förderung ausgeschlossen sind
 - Vereine, die überwiegend wirtschaftliche oder kommerzielle Zwecke verfolgen,
 - Vereine, die Haus- und Grundbesitz verwalten,
 - Standesorganisationen und Berufsverbände,
 - öffentlich-rechtliche Körperschaften sowie
 - Parteien.
- (3) Der Antrag auf Erhalt von Fördermitteln wird vom Verein an den Magistrat der Stadt Heringen (Werra), Obere Goethestraße 17, 36266 Heringen (Werra), schriftlich mit einer Begründung und einem Kosten- und Finanzierungsplan gestellt. Über die Förderung und die Höhe der Förderung entscheidet der Magistrat.
- (4) Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung eines Zuschusses besteht nicht und kann aus den Richtlinien nicht hergeleitet werden. Bewilligungen können nur im Rahmen der Haushaltsansätze ausgesprochen werden.

§ 3 Arten der Förderung

(1) Benutzung der stadt eigenen Einrichtungen

Die Stadt stellt den in der Stadt ansässigen Vereinen zur Ausübung ihrer satzungsgemäßen Vereinstätigkeit die stadt eigenen Einrichtungen zur Benutzung zur Verfügung. Soweit Einrichtungen regelmäßig nur von einem Verein benutzt werden, ist über die Benutzung und die Regelung der Kosten eine gesonderte Vereinbarung abzuschließen.



(2) Vereinsjubiläen

Die Stadt gewährt den Vereinen zu Vereinsjubiläen in Anerkennung langjähriger Arbeit folgende Zuschüsse:

25jähriges Jubiläum	100,00 €
50jähriges Jubiläum	200,00 €
75jähriges Jubiläum	300,00 €
100jähriges Jubiläum	400,00 €
125jähriges Jubiläum usw.	500,00 €

Bei Jubiläen, die nicht unter diese Regelung fallen, entscheidet der Magistrat im Einzelfall.

Anmerkung: Grundsatzregelung des Magistrats (Vereinsjubiläen ab 30 und auf 0 endend = 125,00 €).

(3) Wohlfahrtsverbände

Örtliche Gruppierungen der anerkannten Wohlfahrtsverbände erhalten auf Antrag als jährlichen Zuschuss der Stadt zur allgemeinen Vereinstätigkeit 100,00 €.

(4) Vereinsgründungen

Bei Gründung von Vereinen kann die Stadt auf Antrag eine Startbeihilfe geben, deren Höhe in der Regel 100,00 € beträgt. Nur in Ausnahmefällen kann sich die Höhe am konkreten Bedarf des Vereines ausrichten.

(5) Bezuschussung von Fahrten

Fahrten von Jugendgruppen förderfähiger Vereine, Konfirmandenfreizeiten und Fahrten der Schulen in Heringen werden von der Stadt bezuschusst. Es muss sich dabei um Fahrten im Rahmen der sportlichen, jugendpflegerischen, schulischen oder kirchlichen Arbeit handeln.

Die Maßnahme muss sich mindestens über die Dauer von drei Tagen erstrecken. Die Mindestteilnehmerzahl soll - unabhängig von der zu fördernden Zahl der Teilnehmer - zehn Personen betragen. Die Förderung erfolgt in Pro-Kopf-Tagebeträgen und - unabhängig vom Wohnort - für jede/n Schüler/in mit Besuch einer Schule in der Stadt Heringen (Werra) für einen Inlandsaufenthalt mit 5,00 €.

Auslandsaufenthalte und insbesondere Fahrten in die Partnerstädte Rombas (Frankreich), Odolanów (Polen) und Heringen/Helme werden als Einzelfallentscheidung - nach Vorlage des Kosten- und Finanzierungsplanes - bezuschusst.



(6) Unterstützung von Jugendarbeit

Die Stadt unterstützt die Jugendarbeit der förderfähigen Vereine.-Dazu ist es notwendig, dass in der Regel im Jahresschnitt fünf Jugendliche (bis 18 Jahre) aus dem Stadtgebiet aktiv an der Jugendarbeit des Vereines teilnehmen. Alle betreffenden Vereine können bis spätestens 30. April des Kalenderjahres einen Antrag auf Förderung an den Magistrat der Stadt Heringen (Werra) stellen, sofern sie eine aktive und regelmäßige Jugendarbeit betreiben. Die Höhe der Förderung bemisst sich nach den verfügbaren Haushaltsansätzen. Ein Zuschuss von maximal 5,00 € je im Stadtgebiet wohnhaftem bzw. gemeldetem Vereinsmitglied wird angestrebt. Dem Antrag ist eine Kopie der Bestandsmeldung an den Landessportbund bzw. eine Mitgliederliste mit Alters- und Adressangaben über die im Verein integrierten Kinder bzw. Jugendlichen aus dem Stadtgebiet beizufügen.

(7) Unterstützung von Seniorenarbeit

Antragsberechtigt sind in der Stadt Heringen (Werra) ansässige förderfähige Vereine. Für die Unterstützung der Stadt ist es notwendig, dass in der Regel im Jahresschnitt fünf Senioren/innen aus dem Stadtgebiet ab dem jeweils aktuellen gesetzlichen Rentenalter (zurzeit 65 Jahre) aktiv an der Seniorenarbeit des Vereines teilnehmen. Alle betreffenden Vereine können bis spätestens 30. April des Kalenderjahres einen Antrag auf Förderung an den Magistrat der Stadt Heringen (Werra) stellen.

Die Höhe der Förderung bemisst sich nach den verfügbaren Haushaltsansätzen. Ein Zuschuss von maximal 5,00 € je im Stadtgebiet wohnhaftem/r bzw. gemeldetem/r Senior/in wird angestrebt. Dem Antrag ist eine aktuelle Mitgliederliste mit Alters- und Adressangaben über die im Verein integrierten Senioren/innen aus dem Stadtgebiet beizufügen. Verspätet eingereichte Anträge finden bei der Vergabe der Zuwendungen keine Berücksichtigung. Für Senioren/innen, die in mehreren Vereinen als förderfähig gelten, wird der Zuwendungsbetrag entsprechend an die Vereine aufgeteilt.

(8) Förderung von Seniorennachmittagen

Die Stadt Heringen (Werra) stellt weiterhin pro Jahr und Stadtteil zur Durchführung eines Seniorennachmittages einen Zuschuss in Höhe von 100,00 € zur Verfügung. Die Nutzung der städtischen Räumlichkeit erfolgt kostenfrei.



(9) Sportplätze

Die Stadt stellt den jeweiligen Sportvereinen der Stadt die Benutzung der Sportplätze unentgeltlich zur Verfügung. Die Pflege der Sportgelände einschließlich der Mäharbeiten obliegt den Vereinen. Auf Antrag kann ein Pflegezuschuss von jährlich bis zu 500,00 € gewährt werden. Der Zuschuss ist abhängig vom Umfang der geleisteten, notwendigen Arbeiten und errechnet sich anhand der vorzulegenden Arbeits- oder Aufwandsnachweise. Alle zumutbaren Leistungen sind grundsätzlich in Eigenleistung des Vereins zu erbringen. In begründeten Ausnahmefällen kann die Dienstleistung von Dritten in Anspruch genommen werden.

Förderfähig sind beispielsweise Benzinkosten, Leihgebühren (Arbeitsgeräte), Arbeitsstunden oder sonstige Kosten von Verbrauchsmaterialien, welche ausschließlich für die Pflege von Sportplätzen benötigt werden.

Ein Nachweis über die zweckentsprechende Verwendung der Fördermittel ist durch den Verein zu erbringen.

(10) Veranstaltungen von überörtlicher Bedeutung

Über die Förderung von überörtlichen Veranstaltungen entscheidet der Magistrat der Stadt Heringen (Werra) nach Vorlage des Kosten- und Finanzierungsplanes im Einzelfall.

(11) Anschaffung und Instandhaltung vermögenswerter Gegenstände (langlebiger Vereinsgeräte)

Zur Anschaffung und Instandhaltung vermögenswerter Gegenstände (langlebige Vereinsgeräte, bewegliche Sachen), die zur Ausübung der satzungsmäßigen Vereinstätigkeit notwendig sind und dem unmittelbaren Vereinszweck dienen, wird eine Zuwendung bis zu 20 % gewährt. Der Anschaffungspreis muss mindestens 250,00 € betragen (Bagatellgrenze). Ausgenommen von der Förderung sind Kleidungsstücke, Einrichtungsgegenstände, Dekorations- und Verbrauchsmaterialien. Für die städtische Förderung gilt, dass der Zuschuss durch den Verein vor der Anschaffung beantragt werden muss. Dies gilt nicht für unvorhersehbare und unausweichliche Instandhaltungsmaßnahmen. Rückwirkende Bewilligungen sind grundsätzlich nicht möglich. Der Antrag mit Angebotsdarlegung ist formlos an den Magistrat der Stadt Heringen (Werra), zu richten. Der Zuschuss wird nach Vorlage der quittierten Kaufbelege ausgezahlt. Werden nach Zuschussgewährung Vereinsgeräte veräußert, so ist der Zuschussbetrag anteilig zur üblichen Nutzungsdauer zurückzuzahlen.



(12) Stiftung von Ehrenpreisen

Die Stadt Heringen (Werra) stiftet auf Antrag zu besonderen Sportveranstaltungen, sportlichen Wettkämpfen anderer Vereine und Ausstellungen Pokale o. ä., wobei in der Regel die Gesamtausgabe den Betrag von 50,00 € nicht übersteigen sollte. Ehrenpreise erfolgen nur zu Veranstaltungen, die im Bereich der Stadt stattfinden oder zu übergeordneten Veranstaltungen außerhalb Heringens, wenn an solchen Veranstaltungen auch Heringer Vereine bzw. Gruppierungen teilnehmen.

(13) Überörtlich tätige, soziale Einrichtungen

Über die Förderung an überörtlich auf Kreisebene tätige, soziale Einrichtungen, denen auch Heringer Gruppierungen bzw. Personen angehören oder die von Heringer Bürger/innen in Anspruch genommen werden (z. B. Frauenselbsthilfe nach Krebs, Frauen helfen Frauen e. V., Beratungsstelle Pro Familia, Soziale Förderstätten Bebra etc.) entscheidet der Magistrat nach Vorlage des Antrages im Einzelfall.

(14) Förderung von Leistungssport

Förderung des Leistungssports kann im Einzelfall gewährt werden. Die Vereine können entsprechende Anträge bis zum 30.09. eines Jahres stellen. Der Magistrat der Stadt Heringen (Werra) entscheidet über Art und Höhe der Förderung.



§ 4

Förderung von Baumaßnahmen

(1) Grundsätze der Förderung

- a) Zum Bau, Anbau, Umbau oder der Sanierung von baulichen und technischen Anlagen, die entweder im städtischen Eigentum oder im Vereinseigentum stehen, kann die Stadt – unter Zugrundelegung der finanziellen Leistungsfähigkeit (§ 1, Allgemeine Grundsätze, letzter Absatz) – Zuschüsse gewähren.

Dabei soll generell beachtet werden, dass es sich dabei um bauliche oder technische Anlagen handelt, die ausschließlich Vereinszwecken dienen und für die Ausübung der Vereinstätigkeit unbedingt notwendig sind.

Die Zuwendungen der Stadt werden gewährt, um den Vereinen eine der gesellschaftspolitischen Bedeutung entsprechenden Ausübung ihrer Tätigkeit zu ermöglichen. Vor Bewilligung der Zuwendung muss der Verein einen prüffähigen Kosten- und Finanzierungsplan sowie einen Bauplan und eine Begründung der Notwendigkeit der Maßnahme vorlegen.

- b) Die Zuwendung der Stadt beträgt in der Regel bis zu 10 % der zuwendungsfähigen Kosten des Vorhabens. Dabei bleiben wertmäßig nicht bezifferbare Hilfen der Stadt außer Betracht.
- c) Der Verein muss außerdem darlegen, wie die zukünftigen Bewirtschaftungs- und Unterhaltungskosten für die Einrichtung aufgebracht werden sollen.
- d) Mit der Beihilfe muss die Gesamtfinanzierung gesichert sein.
- e) Vor Bewilligung begonnene Maßnahmen werden nicht gefördert.
- f) Bei nicht satzungsgemäßer Verwendung der Einrichtung behält sich die Stadt die Rückforderung der gewährten Zuschüsse vor.



(1) Verfahren betr. Bauvorhaben

- a) Die Vereine reichen ihre Anträge zu § 4 mit dem Kosten- und Finanzierungsplan bei der Stadt bis zum 30.09. eines jeden Jahres ein. Sodann stellt die Stadt eine Antragsliste auf, in die die einzelnen Maßnahmen entsprechend ihrem Eingang bei der Stadt aufgenommen werden.
Der Magistrat der Stadt Heringen (Werra) überprüft dann die Förderfähigkeit der Kosten und schlägt – unter Hinzuziehung des Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsausschusses – eine Förderung im Rahmen des Haushaltsentwurfs für das nächste Jahr vor.
- b) Die Auszahlung der städtischen Mittel erfolgt nach Baufortschritt.
- c) Nach Fertigstellung der Maßnahme ist der Stadt ein Verwendungsnachweis vorzulegen.
- d) Maßnahmen, die in einem Jahr nicht gefördert werden konnten, bleiben - nach Rücksprache mit dem Vereinsvorstand - auf der Antragsliste und werden im kommenden Jahr vorrangig behandelt.

- (2) Neben den finanziellen Zuwendungen der Stadt steht den Vereinen - nach Absprache mit dem Magistrat - grundsätzlich jede Hilfe des Magistrats und der Verwaltung der Stadt zur Verfügung, um Kostenvoranschläge zu erarbeiten und übrige Fördermittel zu erhalten. Darüber hinaus ist die Stadt bereit, im Einzelfall und nach Absprache einem Verein technische Hilfe zu leisten.

§ 5 Sonstige Hinweise

Von dieser Richtlinie nicht umfasst sind Zuschüsse an politische Parteien, Zuschüsse an aktive Feuerwehren und Jugendwehren sowie Zahlungen aufgrund abgeschlossener Verträge mit Vereinen. Zudem werden auch weiterhin Zahlungen an Einrichtungen außerhalb der Stadt mit Bedeutung für die Einwohner der Stadt, aber auch überörtlicher Bedeutung geleistet, wie z. B. Tierschutzverein Hersfeld.

NEUFASSUNG



Stadt Heringen (Werra)

Richtlinie der Stadt Heringen (Werra) zur Förderung der Vereins-, Sport-, Jugend- und Seniorenarbeit

§ 6 Inkrafttreten

Diese Richtlinie zur Förderung der Vereins-, Sport-, Jugend- und Seniorenarbeit tritt zum 02.04.2022 in Kraft.

Die bisherigen, von der Stadtverordnetenversammlung am 18.12.1998, zuletzt geändert am 15.09.2009, beschlossenen Richtlinien der Stadt Heringen (Werra) für die Förderung der Vereins-, Sport und Jugendarbeit treten mit Inkrafttreten dieser Richtlinie außer Kraft.

Außerdem tritt die bisherige, von der Stadtverordnetenversammlung am 25.03.2010 beschlossene Richtlinie zur Förderung der Seniorenarbeit in den förderfähigen Vereinen, mit Inkrafttreten dieser Richtlinie außer Kraft.

Die jeweils aktuelle Fassung ist im Internet unter www.heringen.de, Rubrik Rathaus, Satzungen & Ortsrecht, einzusehen bzw. herunter zu laden.

Ausfertigungsvermerk:

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit dem hierzu ergangenen Beschluss der Stadtverordnetenversammlung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

36266 Heringen (Werra), 28.03.2022
Der Magistrat der Stadt Heringen (Werra)

gez.
Daniel Iliev
Bürgermeister

gez.
Johannes Beyer
Erster Stadtrat